

**Kurztitel**

Zukunftsfonds-Gesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 146/2005

**§/Artikel/Anlage**

§ 7

**Inkrafttretensdatum**

20.12.2005

**Text**

§ 7. (1) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden (§ 6 Abs. 3) und eines stellvertretenden Vorsitzenden;
  2. Erlassung der Geschäftsordnung des Zukunftsfonds;
  3. Erlassung von Richtlinien über die Gewährung von Leistungen gemäß § 2 Z 1;
  4. Beschlussfassung über die Gewährung von Leistungen gemäß § 2 Z 1;
  5. Grundsätzliche Entscheidungen und Bevollmächtigungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die vom Versöhnungsfonds übernommenen Aufgaben gemäß § 2 Z 2;
  6. Beschlussfassung über die Finanzordnung;
  7. Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens;
  8. Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
  9. Kontakt und Kooperation mit anderen Einrichtungen im In- und Ausland;
  10. Auflösung des Zukunftsfonds;
  11. Bestellung des Generalsekretärs auf Vorschlag des Bundeskanzlers, Abberufung des Generalsekretärs;
  12. Bestellung von zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Projektförderungsbeirates (§ 8).
- (2) Das Kuratorium ist von seinem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- (3) Das Kuratorium kann zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.